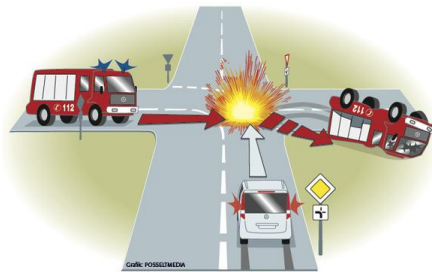


Rechtliche Hinweise und Tipps zu Einsatzfahrten, insbesondere unter Nutzung von Sonder- und Wegerechten



Fahrsicherheitstraining 2010
KFV Saarpfalz-Kreis



§ 222 StGB: Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Auszüge aus der Unfallliste 2010

- 05.03.2010, Thalfang:
Unfall mit einem Tanklöschfahrzeug, ein Toter,
ein schwer Verletzter.
 - 09.03.2010, Wiesloch:
Unfall mit einem Tanklöschfahrzeug, zwei leicht
Verletzte.
 - 01.05.2010, Reiterswiesen
Unfall mit einem RTW, insgesamt fünf
Verletzte.
 - 27.06.2010, Hamburg:
Unfall mit einem Teleskopmastfahrzeug,
insgesamt vier Verletzte.
-



Besondere Risiken einer Einsatzfahrt

- **17mal** höheres Risiko eines Unfalls mit hohem Sachschaden bei einer Einsatzfahrt mit Sonderrechten im Vergleich zu einer Fahrt ohne Sonderrechten
 - **8mal** höhere Gefahr eines Unfalls mit schwer Verletzten
 - **4mal** höhere Gefahr eines tödlichen Unfallausgangs
 - **Alle 19 Sekunden** auftreten einer kritischen Situation
-



§ 35 StVO – Text (Auszug)

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

 - (5a) Fahrzeuge des Rettungsdiensts sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

 - (8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.
-



Sonderrechte (§ 35 StVO) I

Berechtigte zur Nutzung:

- Feuerwehr
 - Katastrophenschutzeinheiten
 - Rettungsdienst
 - THW
 - Landespolizei
 - Bundespolizei
 - Bundeswehr
 - Zoll
-



Sonderrechte (§ 35 StVO) II

Voraussetzungen der Nutzung:

- Für Feuerwehren und Einheiten des Katastrophenschutzes muss die Inanspruchnahme der Sonderrechte zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten sein.
-



Sonderrechte (§ 35 StVO) III

Hoheitliche Aufgaben sind

- die Brandbekämpfung,
 - die technische Hilfeleistung,
 - die Rettung von Menschenleben,
 - auch die Einsatzübung.
-



Sonderrechte (§ 35 StVO) IV

Das Gebot der Dringlichkeit:

Die Inanspruchnahme der Sonderrechte ist nur dann geboten, wenn die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe sonst

- überhaupt nicht,
 - nicht ordnungsgemäß oder
 - nicht so rasch wie erforderlich möglich wäre.
-



Sonderrechte (§ 35 StVO) V

Rechtsfolgen der Inanspruchnahme:

- Der Begünstigte wird von den ihm durch die StVO auferlegten Pflichten befreit; die Verkehrsregeln und –gebote werden dadurch aber nicht abgeändert. Sie werden jedoch zugunsten des Sonderrechtsfahrzeuges eingeschränkt. Der übrige Verkehr darf hierdurch aber nicht mehr als notwendig behindert oder gefährdet werden.
-



Sonderrechte (§ 35 StVO) VI

Einschränkungen der Sonderrechte

- Gebührende Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 35 Abs. 8 StVO)
 - Beachtung des Übermaßverbots („Verhältnismäßigkeit der Mittel“)
-



Sonderrechte (§ 35 StVO) VII

Urteil des Kammergerichts Berlin (Az.: 12 U 123/04) vom 25.04.2005:

„Soweit ein Sonderrechtsfahrer nach § 35 Abs. 1 StVO von den Vorschriften der StVO befreit ist, ist er dennoch nach § 35 Abs. 8 StVO nicht vom allgemeinen Gebot der Rücksichtnahme auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung entbunden; vielmehr ist die ihm obliegende Sorgfaltspflicht um so größer, je mehr seine gegen die StVO verstoßende Fahrweise, die zu der zu erfüllenden hoheitlichen Aufgabe nicht außer Verhältnis stehen darf, die Unfallgefahr erhöht.“



Sonderrechte (§ 35 StVO) VIII

Einzelfälle:

- Fremdes Vorfahrtsrecht
 - Geschwindigkeitsüberschreitung
 - Fahrt mit dem Privatfahrzeug
-



Sonderrechte (§ 35 StVO) IX

□ Fremdes Vorfahrtsrecht

Urteil des OLG Naumburg (Az.: 1 U 76/08) vom 26.02.2009:

„Auch bei Nutzung von Sondersignalen ist der Fahrer eines Rettungswagens verpflichtet, sich in einen Kreuzungsbereich langsam hineinzutasten und sorgfältig zu beobachten, ob sein Sondersignal von allen anderen Verkehrsteilnehmern wahrgenommen und beachtet wird.“



Sonderrechte (§ 35 StVO) X

□ Geschwindigkeitsüberschreitung

Urteil des OLG Brandenburg (Az.: 12 U 151/08) vom 05.11.2009:

„Bei der Abwägung der Verursachungs- und Verschuldensanteile kommt der Geschwindigkeit des Einsatzfahrzeuges entscheidende Bedeutung zu, kommt es bei einem Zusammenstoß zwischen einem Einsatzfahrzeug, das unter Inanspruchnahme der Rechte nach §§ 35, 38 StVO in eine durch Rotlicht gesperrte Kreuzung einfährt, ohne das dessen Fahrer die gebotene Sorgfalt walten lässt und einem Kraftfahrer, der trotz rechtzeitig wahrnehmbaren Blaulichts und Martinshorn das Wegerecht des Einsatzfahrzeuges nicht beachtet.“



Sonderrechte (§ 35 StVO) XI

□ „Einsatzfahrt“ mit dem Privatfahrzeug

Sonderrechte wohl ja (str.), aber sehr enger Sorgfaltsmaßstab. Wenn möglich vermeiden.



Sonderrechte (§ 35 StVO) XII

Nutzung von Warneinrichtungen erforderlich?

Beschluss des OLG Düsseldorf (Az.: 3 RBs 95/09) vom 06.01.2010:

„Zudem ist für die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Sonderrechte nicht erforderlich, dass für die entsprechende Einsatzfahrt am Fahrzeug befindliche Warneinrichtungen (Signalhorn und Blinklicht) eingeschaltet sind oder überhaupt am Fahrzeug angebracht sind.“



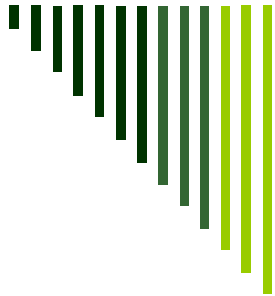
Übersicht Sonderrechte

- § 35 StVO
 - Befreiung von den Vorschriften der StVO
 - Berechtigte: Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Polizei usw.
 - Zulässig, wenn zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten
 - Keine besondere Kennzeichnung
-



Merksatz

Unter Nutzung von Sonderrechten
darf der Fahrer
ALLES,
aber
es darf
NICHTS
passieren!



§ 38 StVO - Text

- (1) Blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.
Es ordnet an:
"Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen".
- (2) Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.
- (3) Gelbes Blinklicht warnt vor Gefahren. Es kann ortsfest oder von Fahrzeugen aus verwendet werden. Die Verwendung von Fahrzeugen aus ist nur zulässig, um vor Arbeits- oder Unfallstellen, vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen oder vor Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung zu warnen.



Wegerechte (§ 38 StVO) I

- Berechtigt zur **Nutzung von Wegerechten**, also Blaulicht und Einsatzhorn, ist **jedes damit ausgestattete Fahrzeug**, sofern die Voraussetzungen vorliegen.
-



Wegerechte (§ 38 StVO) II

Wegerechte dürfen in Anspruch genommen werden, um

- Menschenleben zu retten,
- schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden,
- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden sowie
- bedeutende Sachwerte zu erhalten

und

- es muss höchste Eile geboten sein, um eines der Ziele zu erreichen.
-



Wegerechte (§ 38 StVO) III

Wegerecht setzt den
Betrieb von blauem
Blinklicht **und**
Einsatzhorn voraus.
Blaues Blinklicht allein
genügt nicht.





Wegerechte (§ 38 StVO) IV

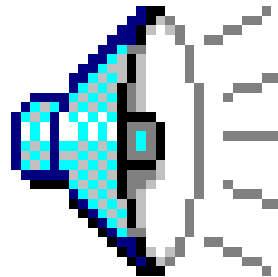
Wann gilt eine akustische Warneinrichtung als rechtzeitig zugeschaltet?

Urteil des Kammergerichts Berlin (Az.: 12 U 129/06) vom 31.05.2007:

*„In der Regel wird der Fahrer eines Einsatzfahrzeuges davon ausgehen können, dass ein Einschalten **zehn Sekunden** – dies entspricht in etwa **drei Tonfolgen** – vor Überqueren der Haltelinie rechtzeitig erfolgt ist.“*



Wegerechte (§ 38 StVO) V





Wegerechte (§ 38 StVO) VI

Rechtsfolge:

Das Wegerecht verpflichtet jeden anderen
Verkehrsteilnehmer
sofort freie Bahn zu schaffen.



Wegerechte (§ 38 StVO) VII

Sorgfaltspflicht des Berechtigten:

- Wer sich mit Blaulicht und Einsatzhorn freie Bahn verschaffen will, darf nicht blindlings drauflos fahren.
 - Auch er muss die allgemeinen Pflichten im Verkehr beachten und jede Schädigung anderer vermeiden.
 - Die Sorgfaltspflicht aus § 35 Abs. 8 StVO ist analog anzuwenden.
-



Übersicht Wegerechte

- § 38 StVO
 - Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben unverzüglich freie Bahn zu schaffen
 - Berechtigte: Alle Fahrzeuge, die über Blaulicht und Einsatzhorn verfügen
 - Erlaubt, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten
 - Kennzeichnung: Verwendung von Blaulicht **UND** Einsatzhorn
-



Exkurs: Blaulicht allein



Blaulicht allein gewährt keinen Vorrang.

Es ist ein reines Warnzeichen und darf von damit ausgerüsteten Fahrzeugen verwendet

- zur Warnung an Unfall- oder Einsatzstellen,
 - auf Einsatzfahrten oder
 - bei der Begleitung von Fahrzeugen oder geschlossenen Verbänden.
-



Theorie? Praxis!





Aber vorsichtig!





Ende

Allezeit gute Fahrt!!!

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit

